

Ortschaftsratsvorlage OV/014/2024

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Sabine Neumann
Aktenzeichen: 100.42:Polizeirecht/Tiere/Katzen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	11.06.2024	öffentlich
Gemeinderat	26.06.2024	öffentlich

Protokollauszug an: Ortschaftsverwaltung, Bauamt

Antrag auf Erlass einer Katzenschutzverordnung

Sachverhalt

Frau Göhringer aus Schörzingen engagiert sich seit vielen Jahren und mit großer Hingabe für den Schutz von Katzen. Über die Jahre hat sie unzählige freilebende Katzen eingefangen, tiermedizinisch versorgen lassen, bei sich aufgenommen und aufgezüchtet und entweder versucht, die Tiere zu vermitteln oder nach der Kastration wieder in die Freiheit entlassen.

Die allermeisten Kosten trägt Frau Göhringer selbst. Die Kosten von Kastrationen stellt die behandelnde Tierarztpraxis der Stadt in Rechnung. Ob Frau Göhringer teilweise auch Kastrationskosten übernimmt oder ob alle Rechnungen an die Stadt gehen, kann die Verwaltung nicht sagen. Im Jahr 2021 wurden der Stadt 2 Kastrationen in Rechnung gestellt, im Jahr 2022 waren es 4, im Jahr 2023 eine und im Jahr 2024 bis jetzt eine. Die Kastration eines Katers kostet ca. 90 €, einer Kätzin ca. 160 €.

Frau Göhringer schlägt den Erlass einer Katzenschutzverordnung vor. Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Was ist der Sinn einer Katzenschutzverordnung?

Mehr als 2 Mio. freilebende Katzen gibt es deutschlandweit. Freilebende Katzen sind Tiere, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden. Sie sind sich selbst überlassen, was Krankheiten und Unterernährung nach sich zieht. Hinzu kommt, dass sich die Tiere unkontrolliert vermehren. Wenn man bedenkt, dass eine Kätzin zweimal im Jahr einen Wurf mit mehreren Jungtieren aufzieht und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, ergibt sich innerhalb kürzester Zeit eine beachtliche Anzahl von wiederum freilebenden Katzen.

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Katzenschutzverordnung findet sich in § 13b Tierschutzgesetz.

Was ist der Inhalt einer Katzenschutzverordnung?

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Die Halter von Hauskatzen, welche Freigänger sind, werden dazu verpflichtet, ihre Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Für reine Wohnungskatzen oder Katzen, die kontrollierten Freigang haben (z.B. nur innerhalb des eigenen Grundstücks) gilt diese Verpflichtung nicht.

Mit der Kastrationspflicht für freilaufende Katzen soll verhindert werden, dass sich diese an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligen.

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich um den Vollzug zu überprüfen. Die Katzen sind mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und beim Haustierregister TASSO oder FINDEFIX anzumelden.

Vollzug der Katzenschutzverordnung

Die Halter von freilaufenden Katzen werden zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Tiere verpflichtet.

Wird im Gemeindegebiet eine nicht kastrierte Halterkatze angetroffen, ist die Gemeinde berechtigt, das Tier in Obhut zu nehmen und dem Halter die Kastration der Katze aufzuerlegen. Sofern die aufgegriffene Halterkatze auch nicht gekennzeichnet oder registriert ist und der Halter nicht innerhalb weniger Tage identifiziert werden kann, kann die Gemeinde die Katze auf Kosten des Halters kastrieren lassen.

Werden freilebende Katzen aufgegriffen, kann die Gemeinde diese kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Die Kosten trägt die Gemeinde. Die Katze ist danach wieder in die Freiheit zu entlassen.

Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung

§ 13b Tierschutzgesetz verlangt Nachweise, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in der Gemeinde besteht. Hierfür bedarf es einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) bestehen.

Als nächsten Schritt bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen als die Katzenschutzverordnung nicht ausreichend waren, die Katzenproblematik in den Griff zu bekommen. Als solche anderen Maßnahmen werden in § 13b Tierschutzgesetz gezielte Maßnahmen in Bezug auf die freilebenden Katzen (Einfangen-Kastrieren-Freilassen) genannt. Daneben können auch Aufklärungsmaßnahmen mittels Flyer oder Veranstaltungen durchgeführt werden, um die Katzenhalter zur freiwilligen Beschränkung des Auslaufs oder freiwilligen Kastration ihrer Tiere zu motivieren.

Also

1. Schritt

Dokumentation über hohe Katzenpopulationen (Kolonien freilebender Katzen)

Dokumentation über Tierschutzprobleme (schlechter Gesundheitszustand der freilebenden Katzen)

2. Schritt: Feststellung der Unwirksamkeit anderer Maßnahmen

3. Schritt: Prüfen, ob die Katzenschutzverordnung nur für ein bestimmtes Gebiet gelten soll (in der Regel nicht, es wird üblicherweise das gesamte Gemeindegebiet einbezogen).

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Ansicht der Verwaltung scheidet die Katzenschutzverordnung bereits am 1. Schritt. Der Verwaltung sind keine Kolonien freilebender Katzen bekannt. Vor einigen Jahren gab es zwar in Schömberg das Problem, dass sich bei einem Gebäude bis zu 100 Katzen aller Altersstufen aufgehalten haben. Dies war aber der übertriebenen Katzenliebe der Gebäudeeigentümerin geschuldet, die die Katzen mehr oder weniger angefüttert hatte bis ihre Anzahl derart überhand nahm, dass sich die Person an die Stadt wandte mit der Bitte um Hilfe. Bereits das Einfangen, aber auch die Vermittlung der Tiere an Tierheime und die Vermittlung zwischen Tierheim und Tierschutzverein entpuppte sich damals als sehr große Herausforderung für das Ordnungsamt.

Ortschaftsratssitzung 11.06.2024

Der Ortschaftsrat hat sich am 11.06.2024 bereits mit dem Antrag von Frau Göhringer befasst. Frau Göhringer war in der Sitzung anwesend und erläuterte die Hintergründe ihres Antrags.

Als Katzen-Hotspots nannte Frau Göhringer das Industriegebiet Nord und den Bereich Pegauer Weg. Dort würden sich in den letzten Wochen Fälle häufen, die eine Katzenschutzverordnung nötig machen.

Aus den Reihen des Ortschaftsrates wurde bezweifelt, dass der Erlass einer Katzenschutzverordnung die beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen hätte. In anderen Bundesländern sei dies anders geregelt, z.B. sei in Niedersachsen landesweit eine Katzenschutzverordnung eingeführt worden.

Der Bund hat die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Länder übertragen. Das Land Baden-Württemberg hat die Ermächtigung an die Gemeinden weitergegeben.

Der Ortschaftsrat fasste folgenden Empfehlungsbeschluss:

1. Der Ortschaftsrat empfiehlt, die Bevölkerung über das Mitteilungsamt für das Thema zu sensibilisieren. Im Amtsblatt könnte z.B. eine Rubrik Tiere eingeführt werden, in welcher solche Informationen regelmäßig veröffentlicht werden könnten.
2. Der Ortschaftsrat bittet die Verwaltung, sich bei den Kommunen, die bereits eine Katzenschutzverordnung eingeführt haben, zu erkundigen, wie die notwendigen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrates wird zum Beschluss erhoben.

Anlagen

Schreiben Frau Göhringer